

Wolfgang Form / Ursula Schwarz

Niederösterreichische Opfer der NS-Justiz Verfahren vor dem Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht Wien gegen NiederösterreicherInnen

Die NS-Justiz in Österreich ist erst in den letzten Jahren in den Fokus der wissenschaftlichen Forschung gerückt. Mittlerweile liegen erste Gesamtdarstellungen bezüglich der Rolle der NS-Justiz im Kampf gegen politische GegnerInnen des NS-Regimes vor.¹ Für einzelne Bundesländer hingegen finden sich wichtige Quelleneditionen und Dokumentationen bereits seit den frühen 1980er Jahren.² Erst ab den späten 1990er Jahren folgten ausführliche Forschungen zur politischen NS-Justiz, die es erlauben, über die Ebene jedes einzelnen Bundeslandes bis hinunter auf Gemeindeebene detaillierte Untersuchungen durchzuführen.³

Rechtliche Grundlagen der Verfolgung

Zwölf Jahre NS-Diktatur in Deutschland bedeuteten für das Strafrecht in erster Linie den Einsatz gegen die vom Regime ausgemachten Staatsfeinde und deren SympathisantInnen. Aber auch andere Rechtsbereiche wurden „nazifiziert“. Allerdings wäre es vermessen zu behaupten, mit der NS-Machtübernahme wäre das Strafrecht, quasi über Nacht, aller rechtsstaatlichen Schranken enthoben worden. Es war ein Prozess, der sich über mehrere Monate hinzog und erst mit der sogenannten „Verreichlichung“, der Auflösung der Landesverwaltungen und der Zentrierung und Gleichschaltung der politischen Macht in Berlin, seinen vorläufigen Abschluss fand. Ein signifikanter weiterer Einschnitt folgte mit der Einführung neuer strafrechtlich relevanter Regelungen zu Beginn des Zweiten Weltkrieges.

Unmittelbar nach der Machtübernahme unternahm die Regierung Adolf Hitler/Franz von Papen den ersten Schritt zur Bekämpfung der politischen Opposition: In der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933⁴ (VolksschutzVO) wurden unliebsame politische Versammlungen sowie die Aufforderung zu Gewalttätigkeiten, die Verbreitung von Druckschriften oder Geldsammlungen zu politischen Zwecken unter Strafe gestellt. Im engen Zusammenhang zur VolksschutzVO stand die im selben Monat (28. Februar 1933) erlassene Notverordnung zum „Schutz von Volk und Staat“.⁵ Mit ihr setzte das neue Regime in massiver Weise Artikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) außer Kraft.⁶ Insbeson-

1 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich; dies., Widerstand und Verfolgung in Österreich.

2 Siehe dazu die in der Literaturliste angeführte Reihe „Widerstand und Verfolgung 1934–1945“ in den österreichischen Bundesländern, hrsg. vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

3 Form/Neugebauer/Schiller, NS-Justiz und politische Verfolgung in Österreich.

4 RGBl. I S. 35.

5 RGBl. I S. 83.

6 Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 WRV.

dere erweiterte die Verordnung die Zugriffsmöglichkeiten der Polizei. Die Aufhebung der Grundrechte⁷ bewirkte, dass die zuständigen Polizeibehörden ihre Entscheidungen im freien Ermessen treffen konnten. Als wichtigstes Mittel der politischen Feindbekämpfung etablierte sich, praktisch schlagartig, die Schutzhaft⁸, die die rechtliche Grundlage für KZ-Einweisungen bildete. Mit der Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in Hoch- und Landesverratsachen vom 18. März 1933⁹ erfolgte erstens die schnellere Abwicklung des Verfahrens aufgrund vereinfachter Verfahrensabläufe und zweitens die Verteilung des Verfahrensaufkommens auf die Oberlandesgerichte (Regionalisierung). Beide Maßnahmen hatten bis zum Ende des NS-Regimes Bestand.

Das Reichsgericht, später der Volksgerichtshof und die Oberlandesgerichte bildeten die drei Säulen der politischen NS-Strafjustiz. Ihre originären Aufgaben bestanden in der strafrechtlichen Ahndung von Hoch- und Landesverrat und ab Februar 1943 auch der öffentlichen Wehrkraftersetzung, § 5 Abs. 1 Nr. 1 Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO).¹⁰ Diese Rechtsprechung flankierten die im März 1933 im Deutschen Reich und ab 1938 in Österreich eröffneten Sondergerichte als weiterer Grundpfeiler.¹¹ In der praktischen Arbeit der Gerichte nach 1933, wie in der Entwicklung einer Theorie eines deutschen Strafrechts generell, wurde zunehmend der Rechtssicherheitsbegriff aufgeweicht¹² und wurden damit Ansatzpunkte für jene Verfolgungsstrategien geschaffen, mit denen das NS-Regime die außerhalb der „Volksgemeinschaft“ platzierten „Gemeinschaftsfremden“, „Staatsfeinde“ oder „Volksfeinde“ behandelte. Theorie und Praxis der Strafjustiz des NS-Staats bedeuteten auch einen gewollten Bruch mit dem der Weimarer Reichsverfassung inhärenten Rechtsstaatsprinzip, der sich vor allem in der spezifischen gegenseitigen Durchdringung von Politik und Verwaltung zeigte.

Der nationalsozialistische Volksgerichtshof gilt als der Inbegriff eines Terrorgerichts, was jedoch nicht davon ablenken darf, dass seine Judikatur nur die Spitze des Eisbergs ausmachte. Der alltägliche Justizterror, geschehen an vielen Orten, angeordnet von einer Unzahl von Beteiligten und geahndet von vielen Richtern, begann im großen Stil ab 1933/34. Zeitgleich mit diesem neuen Gericht wurde ein umstrukturiertes und verschärftes Gesetzeskonvolut erlassen,¹³ in dessen Zentrum aber nach wie vor die Hoch- und Landesverratsparagrafen des Reichsstrafgesetzbuches standen:

- „§ 83 Abs. 1 und 2 – (1) Vorbereitung zum Hochverrat: Wer öffentlich zu einem hochverräterischen Unternehmen auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein hochverräterisches Unternehmen in anderer Weise vorbereitet.“

7 Dies betraf in erster Linie die persönliche Freiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinsfreiheit und die Freiheit des Eigentums.

8 In den folgenden Monaten und Jahren festigte sich die Schutzhaft zu einer „normalen“ polizeilichen Maßnahme und richtete sich bei Weitem nicht mehr nur gegen politische Staatsfeinde.

9 RGBl. I S. 131.

10 Verordnung über das Strafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz, erlassen am 17. August 1938, RGBl. I 1939 S. 1455.

11 Verordnung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, RGBl. I S. 136.

12 Vgl. Kirchheimer, Staatsgefüge und Recht im Dritten Reich, S. 157 ff.

13 Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934, RGBl. I S. 341.

- „§ 91 b Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich [...] der feindlichen Macht Vorschub zu leisten [...], wird mit dem Tode oder lebenslangem Zuchthaus bestraft.“

Eine weitere Strafrechtszäsur ist mit Beginn des Zweiten Weltkrieges datiert. Zwischen August und Dezember 1939 wurden nochmals tief greifende Umstrukturierungen des Strafrechts vorgenommen – innerhalb des sogenannten Kriegsstrafrechts. Die wichtigsten Verordnungen waren:

- Die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (veröffentlicht am 26. 9. 1939¹⁴)
- Die Rundfunkverordnung (1. 9. 1939¹⁵)
- Die Volksschädlingsverordnung (5. 9. 1939¹⁶)
- Die Strafrechtsänderungsverordnung (16. 9. 1939¹⁷)
- Die Zuständigkeitsverordnung (21. 2. 1940¹⁸)

Von besonderer Relevanz sowohl für den zivilen als auch für den militärischen Widerstand war § 5 Nr. 1 KSSVO:

„Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft, wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht [...] zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.“

Änderungen in der österreichischen¹⁹ Justiz

Sofort nach dem „Anschluss“ Österreichs im März 1938 wurde die Justiz zu einem Werkzeug nationalsozialistischer Machtausübung. Diesen Prozess beschleunigten weit verbreitete großdeutsche und nationalsozialistische Sympathien in der österreichischen Richterschaft sowie die autoritären Rechtspraktiken, die 1934 bis 1938 gepflegt worden waren. Zur Durchsetzung der nationalsozialistischen Rechtsvorstellungen in Österreich wurden die schon im „Altreich“ bewährten Methoden angewendet: personelle Säuberungen bzw. Durchsetzung der Justiz mit Parteigängern, politische Druckausübung und Beeinflussung der Richter, Eingriffe in die Rechtsprechung seitens der NSDAP sowie die Ausgrenzung ganzer Gruppen wie Jüdinnen und Juden aus der Justiz. Dazu kam die Übernahme der deutschen Gerichtsorganisation, d. h. Volksgerichtshof, Besondere Senate der Oberlandesgerichte, Sondergerichte bei den Landgerichten, Militärgerichtsbarkeit, SS- und Polizeigerichte und Standgerichte. Österreich, genauer gesagt die „Ostmark“ bzw. später die an deren Stelle getretenen, direkt

14 RGBL. I S. 1455.

15 RGBL. I S. 1683.

16 RGBL. I S. 1679.

17 RGBL. I S. 1841.

18 RGBL. I S. 405.

19 Der Autorin und dem Autor ist bewusst, dass während der NS-Zeit der Name Österreich nicht existierte. Dennoch wird zur besseren Verständlichkeit der komplexen Materie in der Folge der Begriff Österreich für die sogenannten Alpen- und Donaureichsgaue verwendet.

Berlin unterstellten sieben Alpen- und Donaureichsgaue, und damit auch das nunmehr Niederdonau genannte Niederösterreich unterschieden sich im Bereich der Justiz nicht grundlegend von anderen deutschen Reichsgauen. Dennoch gab es durch das Weiterbestehen von Teilen der österreichischen Rechtsvorschriften gewisse Spezifika.

Die Verordnung vom 20. Juni 1938 über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich bestimmte, dass der nationalsozialistische Volksgerichtshof auch für Österreich zuständig wurde und markierte einen einschneidenden Wendepunkt in der NS-Justizpolitik.²⁰ Die grundsätzlichen Regelungen der Abgabe von Verfahren an Generalstaatsanwaltschaften und die Anklage beim Oberlandesgericht wegen politischer Delikte galten nunmehr auch in Österreich. Diese justizpolitischen Entscheidungen führten zu dem besonderen Rechtszustand, dass in Österreich zwei selbständige Rechtssysteme in einem Rechtsraum parallel Geltung hatten: auf der einen Seite das in Kraft gebliebene österreichische Strafrecht (auch für die neu angeschlossenen tschechoslowakischen Gebiete) und auf der anderen Seite das reichsdeutsche politische Strafrecht.²¹

Für Niederösterreich waren während der gesamten NS-Zeit die Besonderen Senate des Oberlandesgerichts Wien zuständig.

Mit der Verordnung vom 20. November 1938²² wurden dem Oberlandesgericht Wien sondergerichtliche Aufgaben übertragen, am 23. Dezember 1938²³ der sondergerichtliche Aufgabenbereich der Oberlandesgerichte genauer geregelt. Als Neuerung kam die Möglichkeit der Oberlandesgerichte in Österreich hinzu, Sondergerichtssenate bei einem Landgericht (für dessen Bezirk oder mehrere Landgerichtsbezirke) nebst der zugehörigen Staatsanwaltschaft einzurichten. Ab dem 1. September 1939 übernahmen die Landgerichte, ebenso wie im „Altreich“, alle Aufgaben eines Sondergerichtes.²⁴

Eine entscheidende Funktion in der politischen Strafjustiz kam der Anklagebehörde des Volksgerichtshofs zu: Der Oberreichsanwalt entschied, was von seiner Behörde selbst anzuklagen war, was von Oberlandesgerichten zu ahnden oder was in die Sonder- oder allgemeine Gerichtsbarkeit zu überstellen war. Alle einschlägigen Ermittlungen liefen über die Berliner Behörde.

Seit Ende der 1990er Jahre wurden in einem internationalen Forschungsprojekt sämtliche wegen Hochverrats, Landesverrats und Wehrkraftzersetzung geführten Verfahren vor den Oberlandesgerichten Wien und Graz, insgesamt gegen 4.163 Personen, und sämtliche wegen dieser Delikte gegen ÖsterreicherInnen geführten Verfahren vor dem Volksgerichtshof, insgesamt 2.137, erfasst und ausgewertet. Für Niederösterreich finden sich 1.122 Be-

20 Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich vom 20. Juni 1938, RGBl. I S. 640. Vgl. hierzu Lojowsky, Zuständigkeit des Volksgerichtshofes, S. 13 ff. Zum Volksgerichtshof siehe: Marxen, Das Volk und sein Gerichtshof; ders., Die Rechtsprechung des Volksgerichtshofes, S. 203–217; Schlüter, Die Urteilspraxis des nationalsozialistischen Volksgerichtshofes.

21 Vgl. Schäfer, Einige Zweifelsfragen des interlokalen Strafrechts, S. 891 ff.; ders., Zweifelsfragen des interlokalen Strafrechts, S. 1181 f.; Freisler, Innerdeutsche Abgrenzung beider deutschen Strafgesetzgruppen, S. 1281–1285.

22 Artikel II bis IV der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938, RGBl. I S. 1632.

23 Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 23. Dezember 1938, RGBl. I S. 1928.

24 § 40 Abs. 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, RGBl. I S. 1658.

schuldigte in den Urteilen des Volksgerichtshofs und des politischen Senates des Oberlandesgerichts Wien. Das entspricht etwas über 18 % aller Angeklagten.

Spricht man von Niederösterreich während der NS-Zeit, muss ein deutlich größeres Gebiet betrachtet werden als heute. Mit dem Gesetz über die Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 kamen die ehemals tschechischen Bezirke Böhmerwald zu Oberdonau (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. März 1939) und Südmähren zu Niederdonau (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. März 1939; hierbei handelte es sich um 261 Ortschaften). Aus der Slowakei kamen die beiden Orte Devín/Theben und Petržalka/Engerau zum Gau Niederdonau.²⁵

Verfahren gegen NiederösterreicherInnen vor dem Volksgerichtshof

Mit Verordnung vom 20. Juni 1938 wurde die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf das annektierte Österreich ausgedehnt. Das erste Urteil gegen einen Angeklagten aus dem Gau Niederdonau (Rudolf Lampeitl, wohnhaft im Kreis Neubistritz) ist mit 9. März 1939 datiert.²⁶ Er wurde wegen landesverräterischer Beziehungen (§ 90c RStGB)²⁷ zu 24 Monaten Gefängnis verurteilt. Insgesamt hatten sich mindestens 204 Personen aus Niederösterreich, 16 Frauen und 188 Männer, vor dem Volksgerichtshof zu verantworten. Der jüngste Angeklagte war der 16-jährige Franz Frischauf aus Pulkau.²⁸ Er war ein halbes Jahr in der Untersuchungsanstalt Znaim inhaftiert und wurde am 17. Mai 1944 zu acht Jahren Jugendgefängnis verurteilt, weil er der Jugendwiderstandsgruppe „Ewig treu mein Österreich“ angehörte. Der älteste Angeklagte war Arthur Reis, zum Urteilszeitpunkt 68 Jahre alt. Er befand sich 815 Tage in Untersuchungshaft, bevor er am 6. Dezember 1943 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde.²⁹

Ein Schwerpunkt der Verfolgung bildete der Großraum Wien sowie insbesondere die Industriebezirke Niederösterreichs. Die zeitliche Entwicklung der Spruchstätigkeit unterteilt sich in zwei Perioden: 1938 bis 1941 und 1942 bis Kriegsende. In den ersten vier Jahren verzeichnete der Volksgerichtshof keinen großen Arbeitsanfall, dann aber „explodierte“ die Geschäftstätigkeit. Gewiss hatte der Überfall auf die Sowjetunion am 22. Juni 1941 einen maßgeblichen Anteil an der Intensivierung von Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere gegen den kommunistischen Widerstand. Dies bedeutete jedoch nicht unbedingt, dass sich überall in Niederösterreich neue Widerstandsgruppen oder -zirkel bildeten, sondern dass das NS-Regime empfindlicher auf potentielle oder aktuelle Störungen reagierte. In einer charakteristischen Passage in einem Urteil des Volksgerichtshofs vom Sommer 1942 wird dazu ausgeführt:

25 Für die geopolitischen Veränderungen während der NS-Zeit in Österreich wurden einschlägige Ortsbücher und -verzeichnisse herangezogen, mit deren Hilfe Dörfer, Märkte, Gemeinden und Städte eruiert werden konnten, die heute nicht mehr zum österreichischen Staatsgebiet gehören oder heute nicht mehr unter den historischen Namen existieren. Eine Angleichung an die aktuelle Schreibweise hat stattgefunden, wobei die ältere ebenfalls vermerkt ist. Müller, Ortsbuch für die Ostmark; ders., Ortsbuch für die Sudetengebiete; Sturm, Ortslexikon der Böhmisches Länder.

26 1L 1/39. Mikrofiche Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, Fiche Nr. 3.

27 Vgl. Schwarz, Einführung zu den Landesverratsstrafatbeständen, S. 251 f.

28 5H 32/44, Institut für Zeitgeschichte München (Hrsg.), Widerstand als Hochverrat, Fiche Nr. 701.

29 2H 173/43. Mikrofiche Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, Fiche Nr. 51 f.

„Das Deutsche Reich kann unter keinen Umständen dulden, dass, während seine besten Söhne im Kampfe auf Leben und Tod gegen den Bolschewismus in Russland stehen und dort zu Tausenden für die Freiheit Deutschlands und Europas ihr Leben lassen müssen, im Rücken dieser Front der Kommunismus sein Haupt erhebt und bestrebt ist, die Früchte dieses heldenhaften Einsatzes der besten Deutschen zu verteilen. Es muss deshalb jedem, der es wagen sollte, auch nur im Geringsten den Kommunismus im Reich zu fördern, auf das nachdrücklichste klar gemacht werden, dass er damit sein Leben verwirkt hat. [...] Kommunisten, die sich [...] noch nach Kriegsausbruch mit der Sowjetunion hoch- und landesverräterisch betätigt haben, haben sich im Übrigen als so gefährliche Feinde des Staates und des Nationalsozialismus erwiesen, dass sie für alle Zeiten unschädlich gemacht werden müssen.^[30] [...] Daher war im Staatsinteresse die Verhängung der Todesstrafe [...] erforderlich.“³¹

Weiters war es der Gestapo-Leitstelle Wien, in deren Zuständigkeit auch Niederösterreich fiel, gelungen, in führende Kreise der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) Spitzel, sogenannte V-Leute, einzuschleusen.³² Dies führte 1941 zu einer enormen Verhaftungswelle, wobei die systematische Anwendung von Foltermethoden in Gestapoverhören als verstärkender Faktor hinzukam.³³ Vor diesem Hintergrund lassen sich die hohen Verfahrenszahlen des Jahres 1942 erklären. Beim Gros der 1942er-Fälle hatten die Tathandlungen bereits vor dem Krieg stattgefunden. Zugriffs- und Tatzeitpunkte sowie Urteilsdaten lagen somit weit auseinander. Die Kriegseignisse im Sommer 1941 waren Katalysator, aber nicht Initiator für die Intensivierung des NS-Justizterrors.

Diese Entwicklung vollzog sich nicht nur in Niederösterreich. Betrachtet man allerdings den Umfang der Spruchstätigkeit des Volksgerichtshofs für ganz Österreich, so zeigen sich einige Besonderheiten. Gegen ungefähr 16.700 Männer und Frauen wurde ein Prozess vor dem Volksgerichtshof angestrengt; darunter waren 5.712 „Reichsdeutsche“ und 2.137 ehemalige ÖsterreicherInnen. Wenn man die Gesamtzahlen betrachtet, ergibt sich ein deutlich höherer Anteil (über 25 %) der österreichischen Angeklagten, als es dem österreichischen Bevölkerungsanteil im Deutschen Reich (ca. 10 %) entspricht. In Niederösterreich lag der Anteil (204 Angeklagte) merklich unter dem Durchschnitt für ganz Österreich. Hier spielte vor allem die Metropole Wien eine gewichtige Rolle.

Die Verfolgungsdichte lag in Niederösterreich, bezogen auf die Zahl der Anklageerhebungen beim Volksgerichtshof, ebenfalls über der des „Altreichs“. Ein Grund ist wohl darin zu sehen, dass in Österreich die NS-Propaganda und -indoktrination weniger stark wirksam war als in Deutschland. Auch zunehmende antideutsche Ressentiments bzw. Österreichpatriotismus können zur Erklärung des überproportionalen ÖsterreicherInnen-Anteils an den Opfern der NS-Justiz herangezogen werden. Zweifellos spielten dabei auch die strengere

30 Eine vergleichbare Äußerung von Reichsjustizminister Otto Thierack ist in einem Brief an den Präsidenten des Volksgerichtshofes Roland Freisler vom 9. September 1942 belegt: „Wenn im Sinne des Kommunismus nach dem 22. Juni 1941 von einem Deutschen im Reich gehetzt oder auch nur versucht wird, das Volk in kommunistischem Sinne zu beeinflussen, so ist das nicht nur Vorbereitung zum Hochverrat, sondern auch Feindbegünstigung – nämlich der Sowjetunion.“ Bundesarchiv, Best. R. 3001/R-22 Nr. 4694, Bl. 156 (RS).

31 Urteil, 29. 7. 1942 (VGH 1 H 158/42). Bundesarchiv, Best. R. 3001/R-22 Nr. 4693, Bl. 53; Best. VGH Večera, Oldřich.

32 Vgl. Neugebauer, *Der österreichische Widerstand*, S. 29 und 74 ff.

33 Vgl. Lojowsky, *Hochverrat*, S. 134 f.; Schafranek, „Unpersonen“, S. 67.

Wahrnehmung bei kritischen Äußerungen oder politischer Betätigung durch die NS-Verfolgungsbehörden in Niederösterreich eine Rolle.³⁴

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof klagte am 22. Februar 1941 Friedrich Gaubmann, Josef Lugger, Franz Granner³⁵, Franz Drobicz, Johann Schagl, Franz Kölbl und Franz Wohoska, alle Beschäftigte in den Enzesfelder Munitions- und Metallwerken, einem Rüstungsbetrieb, an, zwischen 1938 und 1940 Beiträge für die KPÖ bezahlt, illegale kommunistische Schriften verbreitet und Versammlungen mit Wiener Funktionären der KPÖ abgehalten zu haben.³⁶ Gaubmann wurde wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung zu lebenslangem Zuchthaus, die anderen Angeklagten zu Zuchthausstrafen zwischen sechs und zwölf Jahren verurteilt.³⁷

Eine der vielen Widerstandsgruppen bei der Deutschen Reichsbahn etablierte sich in St. Pölten. Franz Scholle, Matthäus Klest, Josef Steuerer und Alois Futterer, alle Bahnangestellte, bezahlten laut Anklageschrift 1940/41 im Gebiet St. Pölten und Umgebung Beiträge für die KPÖ und kassierten diese bis auf Steuerer auch ein bzw. verbreiteten illegale Druckschriften. Scholle soll weiters „kommunistische Mundpropaganda“ betrieben und gemeinsam mit Klest wiederholt Auslandssender gehört haben. Außerdem gab der Angeklagte Scholle angeblich Sabotagepläne weiter.³⁸ Der Volksgerichtshof fällte am 3. September 1942 sein Urteil. Alle vier Angeklagten wurden wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung (§ 91b RStGB), Scholle und Klest auch in Verbindung mit einem Rundfunkverbrechen zum Tode verurteilt.³⁹ Sie wurden am 25. November 1942 im Landgericht Wien enthauptet.⁴⁰

Dr. Anton Granig, Direktor der St. Josefsbrüderschaft in Klagenfurt, wurde wegen Mitwirkung an einer antifaschistischen Freiheitsbewegung gemeinsam mit zwölf Mitangeklagten, darunter die zwei Franziskanerpater Dr. Eduard (Angelus) Steinwender und DDDr. Wilhelm (Johannes Capistran) Pieller⁴¹, am 11. August 1944 wegen Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt. Ihnen wurde vorgeworfen, Kärnten und Österreich vom Deutschen Reich losreißen zu wollen und Flugzettel verteilt zu haben. Alle drei warteten in Zellen des Landgerichts Wien mehr als vier Monate auf ihre Hinrichtung und hofften auf die Befreiung durch die sowjetischen Truppen, die bereits in der Nähe von Wien standen. Die drei Ordenspriester wurden jedoch nicht wie andere Gefangene in Freiheit gesetzt, sondern mussten mit über 50 anderen Gefangenen via Stockerau nach Stein an der Donau marschieren. Dort, so wurde ihnen gesagt, sollten sie

34 Siehe dazu: Form, Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland, S. 26 ff.

35 Siehe dazu in dieser Publikation: Enzesfeld, Friedhof, Gedenktafel im Bereich der Grabanlage der am 18. Mai 1916 verunglückten Beschäftigten der Enzesfelder Munitions- und Metallwerke.

36 Widerstand als Hochverrat, Fiche Nr. 321 f.; DÖW 11.097.

37 Ebenda.

38 Widerstand als Hochverrat, Fiche Nr. 330; DÖW 3340.

39 Ebenda.

40 DÖW, Sterbebuch des Landesgerichts Wien, Fol. 163; Siehe zu Klest und Steuerer: St. Pölten, Hauptfriedhof, Mahnmal für die Opfer des Faschismus; St. Pölten, Bahnhofplatz 1, Gedenktafel; zu Futterer siehe: Pöchlarn, Rüdigerstraße 28, Mahnmal.

41 Siehe dazu in dieser Publikation: Bergern im Dunkelsteinerwald, Ursprungskapelle, Gedenktafel; St. Pölten, Hauptfriedhof, Mahnmal für die Opfer des Faschismus.

entlassen werden. Im Zuchthaus Stein angekommen war von einer Entlassung keine Rede mehr. Sie blieben weiter inhaftiert und wurden schließlich alle drei am 15. April 1945 im Zuchthaus Stein an der Donau von SS-Männern erschossen.⁴²

Ein weiterer katholischer Ordenspriester, August (Paulus) Wörndl, wurde ebenfalls vom nationalsozialistischen Volksgerichtshof verurteilt. Der Präsident des Volksgerichtshofes Roland Freisler hatte in diesem Fall selbst den Vorsitz übernommen. Er und seine Beisitzer verurteilten Wörndl am 18. April 1944 wegen Feindbegünstigung, Wehrkraftzersetzung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode. Bereits am Beginn des Urteils wurde festgestellt:

„August Wörndl, von jeher fanatischer Feind unserer nationalsozialistischen Lebensauffassung, hat unter Berufung auf seine Priesterautorität einen deutschen Soldaten fortgesetzt habsburgisch-separatistisch verseucht, und ihn darin bestärkt, auch andere hochverräterisch zu zersetzen. Als Handlanger unserer Kriegsfeinde hat er dadurch unsere Kraft zu mannhafter Wehr angegriffen. Für immer ehrlos, wird er mit dem Tode bestraft.“⁴³

August Wörndl unterhielt während des Krieges mit Soldaten, die als Schüler der Marianischen Studentenkongregation angehört hatten, Verbindungen. Einer dieser Soldaten, der Sanitäter Friedrich Leinböck-Winter, teilte ihm aus seinem Einsatz in Norwegen brieflich mit, dass er eine Bewegung schaffen wolle, die die Alpen- und Donaureichsgaue vom „Reich“ loslösen solle – im Sinne des habsburgischen Separatismus und unter dem Einfluss der katholischen Kirche. Auf diesen Brief antwortete Wörndl und gab Ratschläge für die Bildung dieser „Österreichischen Freiheitsbewegung“. Im Urteil steht, dass Wörndl aufgrund seiner früheren legitimistischen Betätigung gewusst haben musste, dass eine Organisation dieses Namens bereits existierte, die separatistische Ziele verfolgte. Vom Briefwechsel zwischen Wörndl und Leinböck-Winter waren nur die Briefe des Zweiten erhalten. Daraus zog das Gericht Rückschlüsse auf den Inhalt der Briefe Wörndls und kam zu dem Ergebnis, dass er die Loslösung Österreichs vom Deutschen Reich anstreben würde. Des Weiteren war in einem Schreiben von der Erschießung eines Deserteurs die Rede. Auf diesen Brief antwortete Leinböck-Winter mit folgenden Worten: „Am 18. [August 1942] ist also wieder einer gefallen! Wieder ein Opfer der Schmach dieser Welt!“ Diese Passage sah das Gericht als besonders verwerflich an, da damit der Tod eines Deserteurs mit dem Heldentod eines Soldaten gleichgesetzt worden sei und Wörndl Leinböck-Winter noch in seinen Ansichten bestärkt habe.⁴⁴ Dadurch, dass „die Tat im vierten Kriegsjahr begangen wurde“ und „ein deutscher Soldat in seiner reichsverräterischen separatistischen Einstellung bestärkt“ worden war, konnte nur auf die Todesstrafe erkannt werden.⁴⁵ Wörndls Hinrichtung erfolgte am 26. Juni 1944 im Zuchthaus Brandenburg-Görden.⁴⁶

42 DÖW 4717. Auszug aus dem Buch „Priester vor Hitlers Tribunalen“ von Benedicta Maria Kempner. Siehe auch den Beitrag von Herbert Exenberger in dieser Publikation.

43 Anklageschrift und Urteil vom 18. 4. 1944 gegen August Wörndl (VGH 1 L 79/44); Urteil, S. 1. (Eine Kopie befindet sich in DÖW 11.080.)

44 Ebenda, Urteil, S. 4.

45 Ebenda, Urteil, S. 5.

46 Bundesarchiv Berlin Best. R 30.16 (Gen.) Nr. 120, Bl. 98. Siehe zu Wörndl in dieser Publikation: St. Pölten, Pater Paulus-Platz, Erläuterungstafel an der Josefskirche sowie Gedenktafel in der Josefskirche; St. Pölten, Hauptfriedhof, Mahnmahl für die Opfer des Faschismus.

Verfahren gegen NiederösterreicherInnen vor dem Oberlandesgericht Wien

Zwischen Herbst 1938 und Kriegsende standen mindestens 915 Angeklagte aus Niederösterreich vor dem Oberlandesgericht Wien. Die Ausführungen zum Volksgerichtshof treffen im Wesentlichen auch auf die Arbeit der politischen Senate des Oberlandesgerichts Wien zu.

Oberlandesgericht Wien, Urteile: Niederösterreich

1938	1
1939	23
1940	53
1941	93
1942	266
1943	281
1944	115
1945	35
Urteil unbekannt	48
gesamt	915

Bereits 1939 nahm die Anzahl der politischen Strafsachen merklich zu, wobei es sich fast ausnahmslos um Hochverratsdelikte handelte. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Zentralgericht in Berlin und dem Oberlandesgericht Wien war offensichtlich klar geregelt: ca. 75 bis 80 % der politischen Strafsachen wurden „regionalisiert“. In den ersten zwei Jahren standen weniger Verfahren gegen den organisierten politischen Widerstand im Mittelpunkt. Vielmehr waren es oftmals Einzelpersonen, die einem zwar politisch linken Weltbild anhängen, aber keiner organisierten Gruppe oder Partei angehörten. Die Strafverfolgung zentrierte sich – ähnlich wie im „Altreich“ – auf kommunistische Mundpropaganda, hatte jedoch einen anderen Hintergrund. Wie schon bei der Einschätzung der Spruchpraxis des Volksgerichtshofs gezeigt wurde, ging es in diesem Zeitraum nicht wie in Deutschland um die

konsequente gerichtliche Aburteilung der organisierten politischen Opposition, zumal von den Repressionsinstanzen in Österreich andere Prioritäten, vor allem die massenhafte Einlieferung politischer Oppositioneller in Konzentrationslager, gesetzt worden waren.

Für 1942 weist die Statistik einen extremen Anstieg auf über 250 Angeklagte aus. Dieser Massenanstieg an Prozessen war die Folge der schon erwähnten umfassenden Verhaftungsaktionen im kommunistischen Widerstand vor allem durch den Einsatz von Spitzeln und Foltermethoden. Im Gegensatz zum Volksgerichtshof, der mindestens 109 Todesurteile gegen NiederösterreicherInnen, das sind mehr als 50 % der Verurteilten, verhängte, fand bei den Oberlandesgerichten kein massenhafter Justizmord statt. Für ganz Österreich lag die Todesurteilsbilanz des OLG Wien bei 19 Personen, darunter befanden sich 14 Personen aus Niederdonau. Es entfiel also eine überproportionale Anzahl an Todesurteilen auf den Reichsgau Niederdonau. Man könnte einen Zusammenhang mit dem Anschluss tschechischer Gebiete vermuten. Das trifft aber nicht zu. Nur ein Todesurteil betraf einen Angeklagten (Laurenz Cichra⁴⁷) aus einem ehemals tschechischen Gebiet.

Ein Verfahren des OLG Wien wegen Vorbereitung zum Hochverrat endete – als eines der wenigen – mit fünf Todesurteilen.⁴⁸ Die acht Angeklagten, Ignaz Liedlbauer, Josef Dolezal, Johann Neumaier, Karl Gschaidler, Johann Walcher, Karl Plöchl, Franz Gruber und Friedrich

47 OLG Wien OJs 47/44, Mikrofiche Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, Fiche Nr. 366.

48 OLG Wien OJs 224/41, Urteil vom 5. 11. 1942, Mikrofiche Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, Fiche Nr. 244 f.

Heider, leisteten laut Anklageschrift in unterschiedlichen Zeiträumen zwischen 1940 und 1941, d. h. vor Kriegsbeginn mit der Sowjetunion und danach, monatliche Beiträge für die illegale KPÖ, nahmen teilweise an Besprechungen teil und leiteten Flugschriften und anderes Propagandamaterial der KPÖ weiter. Die Angeklagten hatten laut Urteil durch diese Tätigkeiten in Rainfeld bei St. Veit an der Gölsen vorsätzlich die hochverräterischen Bestrebungen der KPÖ gefördert. Daher wurden Ignaz Liedlbauer, Josef Dolezal, Johann Neumaier, Karl Gschaider und Johann Walcher zum Tode verurteilt, die weiteren drei Angeklagten, Karl Plöchl, Franz Gruber und Friedrich Heider, erhielten Zuchthausstrafen bis zu 15 Jahren.⁴⁹

Ignaz Liedlbauer wurde am 1. Juli 1943 im Landgericht Wien enthauptet, Josef Dolezal⁵⁰ nach neun Monaten in der Todeszelle zu 15 Jahren Zuchthaus begnadigt und im Zuchthaus Stein an der Donau inhaftiert. Dort erkrankte er an Knochentuberkulose. Er starb am 25. Juli 1946 an den Folgen der Haft.⁵¹ Karl Gschaider⁵² und Johann Walcher wurden ebenfalls zu Zuchthausstrafen begnadigt. Beide verbüßten diese im Zuchthaus Stein an der Donau und fielen dem Massaker am 6. April 1945 zum Opfer.⁵³

Ein anderer Fall zeigt, dass kommunistische Betätigung nicht immer mit einem Todesurteil enden musste. Eduard Geissler, Ludwig Hruska, Alois Mladek und Alois Doleys wurden ebenfalls vom Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien wegen Beitragszahlungen für die KPÖ in Enzesfeld, vom Frühjahr bis zum August 1940, angeklagt.⁵⁴ Sie verantworteten sich dahingehend, dass die unregelmäßig bezahlten Beiträge Unterstützungsleistungen für bedürftige Familien Inhaftierter gewesen wären. Das Oberlandesgericht Wien glaubte der Verantwortung der Angeklagten „sie hätten das Ganze als rein karitative Angelegenheit angesehen und hätten nicht gewusst, dass die Beiträge für Zwecke der kommunistischen Partei Österreichs bestimmt gewesen seien“.⁵⁵ Alle Angeklagten gaben in der Hauptverhandlung zu, „dass die Kommunistische Partei auf einen gewaltsamen Umsturz der Verfassung hinarbeite; das weitere Ziel der KPÖ, die Ostmark mit Gewalt vom Reiche loszureißen, gekannt zu haben bestreiten sämtliche Angeklagte. In diesem letzteren Punkt ist ihre bezügliche Verantwortung nicht unglaubwürdig, insofern die Kenntnis dieses, des sogenannten Ostmarkzieles, zumindest in der kritischen Zeit noch nicht in weitere Bevölkerungskreise gedrungen war und auch kein Nachweis dafür vorliegt, dass die Angeklagten hierüber durch einen speziellen Aufklärungsakt etwa den Inhalt bezüglicher Flugschriften oder eine spezielle Unterweisung aufgeklärt worden wären.“⁵⁶ Daher verurteilte sie das Oberlandesgericht Wien am 19. November 1941 zu zeitlichen Zuchthausstrafen zwischen 18 und 21 Monaten.⁵⁷

49 Ebenda.

50 Siehe dazu in dieser Publikation: Traisen, Dolezalstraße.

51 DÖW 17.519, Dokumente betreffend Josef Dolezal.

52 Siehe dazu in dieser Publikation: Paudorf, (Siedlung) Panholz, Bildstock mit Gedenktafel.

53 Widerstand und Verfolgung in Niederösterreich, Bd. 2, S. 599, Fußnote 175.

54 OLG Wien OJs 154/41, Mikrofiche Edition Widerstand und Verfolgung in Österreich, Fiche Nr. 231, Anklage S. 2.

55 Ebenda, Urteil, S. 8.

56 Ebenda, S. 8 f.

57 Ebenda, S. 2.

Fazit

Das Gros der Angeklagten erhielt Zuchthaus- oder Gefängnisstrafen. Die regionale politische Strafgerichtsbarkeit darf aber keineswegs generell als milder oder gar „humaner“ angesehen werden. Die Abstraktheit der Zahlen kann das unmenschliche Leid einer vieljährigen Zuchthausstrafe nur schwerlich vermitteln. Aus den Justizverwaltungsakten geht hervor, dass auch die Zuchthäuser und Gefängnisse – ähnlich wie die Konzentrationslager, aber vermutlich in geringerem Maße – Stätten der Zwangsarbeit und der ökonomischen Ausbeutung der Häftlinge waren und eine hohe Sterblichkeit aufwiesen.⁵⁸ Nicht wenige zu zeitlichen Strafen verurteilte WiderstandskämpferInnen fielen den harten Bedingungen des Strafvollzugs zum Opfer. Auch in der Untersuchungshaft gab es eine Reihe von Todesfällen, wobei die wirklichen Todesursachen vielfach vertuscht wurden.⁵⁹ Somit relativiert sich einiges davon, was die bloßen Zahlen vermitteln mögen. Selbst ein Freispruch oder eine mit dem Urteil bereits abgeordnete Strafe bedeuteten für einen Betroffenen zumindest die Stigmatisierung, in einem politischen Verfahren eingeseesen zu haben. Es ist kaum ein Fall bekannt, bei dem ein Beschuldigter nicht für längere Zeit in Schutz- oder Untersuchungshaft gesessen hatte. Um sicherzustellen, dass Häftlinge, die nach der Anzeige an das Gericht überstellt wurden, nicht nach einer milden Verurteilung oder nach einem Freispruch freigelassen werden konnten, wurde von der Gestapo in den meisten Fällen ein sogenannter Rücküberstellungsantrag an die Justiz gestellt. Im Falle einer Freilassung musste der Häftling also wieder der Gestapo zur Verfügung gestellt werden, die oftmals eine KZ-Einweisung verfügte.

Hinter den vielen Männern und Frauen aus Niederösterreich, die in die Mühlen der politischen Strafjustiz gerieten und beim Volksgerichtshof und dem Oberlandesgericht in Wien sowie den Sondergerichten angeklagt wurden, verbergen sich bewegende Schicksale. Quantitäten können nur einen Hinweis auf das Geschehene geben. Sie können Umfänge, Verhältnisse und Beziehungen von Einzelaspekten offenlegen. Hingegen liegt es nicht in ihrer Natur, grausame Verhörmethoden, erniedrigende Behandlungen in Gerichtssälen oder menschenverachtende Strafen wegen aus heutiger Sicht lapidaren Vorkommnissen auszubreiten.

Richter und Staatsanwälte

Abschließend soll auch ein Blick auf die beim Volksgerichtshof und OLG Wien agierenden Richter und Staatsanwälte geworfen werden. Ein wichtiger, bis 1945 zurückreichender Aspekt ist die nicht erfolgte Aufarbeitung der Verbrechen der NS-Justiz durch die österreichische Nachkriegsjustiz. Das für die Ahndung von NS-Verbrechen erlassene Kriegsverbrechergesetz vom 26. Juni 1945 sah zwar vor, dass „ernannte oder bestellte Mitglieder des Volksgerichtshofes“ sowie der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und dessen Stellvertreter „schuldig und mit dem Tode zu bestrafen“⁶⁰ seien. Rückblickend muss aber festgehalten werden, dass die Rechtsprechungspraxis oftmals deutlich hinter den im Gesetz vorgesehenen Sanktionen zurückblieb. So wurde z. B. regelmäßig die „normale“ Tätigkeit der

58 Siehe dazu die im DÖW befindlichen Kopien aus dem Bestand Bundesarchiv, R 22 Reichsjustizministerium. DÖW 50027 und DÖW 51.250.

59 Neugebauer, *Der österreichische Widerstand*, S. 41 f.

60 Enderle-Burcel/Jefábek/Kammerhofer, S. 260 ff. und 280 ff.

Sondergerichte oder der politischen Senate der Oberlandesgerichte gegen WiderstandskämpferInnen und gegen nicht-regimekonformes Verhalten nicht als rechtswidrig qualifiziert, sodass nur einige wenige Strafverfahren am österreichischen Volksgericht Wien, das – weil innerhalb der sowjetischen Besatzungszone geltend – auch für Niederösterreich zuständig war, eingeleitet wurden und noch weniger rechtskräftige Verurteilungen von NS-Justizfunktionären erfolgten.⁶¹ Auch Juristen aus Niederösterreich waren für die NS-Justiz tätig. In erster Linie ist hier der in Mistelbach gebürtige Dr. Wladimir Josef Fikéis zu nennen, der in etlichen Prozessen des Volksgerichtshofes und am Oberlandesgericht Wien (in mindestens 117 Prozessen) als Richter „Recht“ sprach und der beim Kreisgericht Korneuburg seine richterliche Tätigkeit begann. Auch Dr. August Dellisch, gebürtig in Baden bei Wien, arbeitete als Richter beim Bezirksgericht und späteren Amtsgericht Pottenstein an der Triesting, bevor er 1940 zum politischen Senat des Oberlandesgerichts Wien wechselte und hier Hoch- und Landesverratsachen verhandelte. Er wurde 1945 aus dem Justizdienst entlassen und vom Volksgericht Wien angeklagt. 1948 erfolgte jedoch die Einstellung des Verfahrens. Des Weiteren sind aber auch Gerichtsmitglieder zu nennen, die keine Juristen waren. Vor allem die vielen hundert Laienrichter des Volksgerichtshofes gehören in diese Gruppe, darunter finden sich auch NS-Repräsentanten aus Niederösterreich. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass viele NS-Belastete in der österreichischen Nachkriegsjustiz nach kurzer „Karriereunterbrechung“ integriert wurden und dann ihre Interessen und ihren Einfluss geltend machen konnten. Die in den 1940er und 1950er Jahren kaum problematisierte, erst Mitte der 1960er Jahre öffentlich kritisierte Politik der Milde gegenüber belasteten NS-Justizjuristen wurde von Verantwortlichen damit gerechtfertigt, dass eine radikale Säuberung von allen NS-Anhängern zum Nichtfunktionieren oder gar Zusammenbruch der österreichischen Justiz geführt hätte.⁶² Es liegt auf der Hand, dass weder diese Gruppe von Juristen noch die für deren Weiterverwendung bzw. Wiedereinsetzung verantwortlichen Politiker ein Interesse hatten, die wissenschaftliche Aufarbeitung der NS-Justiz in Angriff zu nehmen oder zuzulassen. Dazu kam, dass auch an den juristischen Fakultäten, insbesondere in Wien, personelle Kontinuitäten zur NS-Zeit bestanden und die universitäre Rechtsgeschichte bis in die späten 1990er Jahre das Thema NS-Justiz ignorierte.⁶³

61 Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 290 f.; Stadler gibt insgesamt acht vom Volksgericht Wien zu Haftstrafen verurteilte NS-Justizfunktionäre an (S. 282 f.). Vgl. dazu weiters: Polaschek, Im Namen der Republik Österreich, S. 102–132.

62 Stadler, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen“, S. 127 f.; Rathkolb, Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte, S. 78.

63 Grandner, Das Studium an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, S. 296 ff.; Rathkolb, Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien, S. 197–232. Die erste einschlägige Arbeit eines Angehörigen einer juristischen Fakultät war die oben zitierte Publikation von Martin Polaschek, der im Zuge seiner Untersuchung der steirischen Volksgerichtsbarkeit auch auf die NS-Justiz in der Steiermark einging.